



Presseinformation

26. Januar 2023

**Allgemeiner Deutscher
Automobil-Club e.V.**

Newsroom

Hansastraße 19
80686 München
T +49 89 76 76 54 95
F +49 89 76 76 28 01

aktuell@adac.de

presse.adac.de

61. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar **AK VI: Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte von fahrungeeigneten Personen**

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, Patienten darüber aufzuklären und zu informieren, wenn sie aufgrund eines medizinischen Befunds nicht mehr fahrtüchtig sind. Eine Meldepflicht bei der Fahrerlaubnisbehörde oder der Polizei gibt es auch dann nicht, wenn sich die betreffenden Patienten uneinsichtig zeigen. Das wird jedoch im Zusammenhang mit besonders dramatischen Fällen immer wieder diskutiert.

Aus Sicht des ADAC ist eine generelle Meldepflicht für Ärztinnen und Ärzte nicht sinnvoll. Eine solche Regelung gefährdet das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten stark und führt im Zweifel dazu, dass diese eine behandlungsbedürftige Beeinträchtigung aus Angst vor dem Führerscheinverlust nicht offen schildern.

Nur dann, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass ein Patient trotz eines klar kommunizierten und medizinisch zwingend begründeten Fahrverbotes am Straßenverkehr teilnimmt, darf der behandelnde Arzt im Einzelfall die Fahrerlaubnisbehörde oder Polizei informieren. Der Umfang der Information, der in diesem Zusammenhang weitergegeben wird, ist jedoch auf das Notwendigste zu beschränken. Diese teilweise Durchbrechung der Schweigepflicht führt jedoch nicht zu einer Meldepflicht.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass nicht jeder Befund im Hinblick auf den Verlauf und die Auswirkung auf die Fahreignung eindeutig ist, so dass nicht immer eine klare Empfehlung möglich ist. Für diese Fälle könnte eine Zweitmeinung den behandelnden Arzt in seinem Urteil entlasten.

Aktuell existiert allerdings keine einheitliche Stelle, die Patienten im Zweifel empfohlen werden kann. Eine solche Stelle für verkehrsmedizinische Fragestellungen könnte eine weitere Lücke zur Verbesserung der Verkehrssicherheit schließen. Außerdem sollten weitere Untersuchungen über die Unfallursächlichkeit von körperlich-geistigen Fahreignungsmängeln erfolgen.

Pressekontakt

ADAC Newsroom
T +49 89 76 76 54 95
aktuell@adac.de

Diese Presseinformation finden Sie online unter presse.adac.de
Folgen Sie uns auch unter twitter.com/adac